

Ausfüllhinweise Freistellungsauftrag

Ein **Freistellungsauftrag** kann jede natürliche Person ohne Mitwirkung des Finanzamtes erteilen. Der Auftrag gilt, bis er widerrufen oder durch einen neuen Auftrag ersetzt wird. Jede Änderung (Minderung / Erhöhung) des Freistellungsauftrags muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgenommen werden. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, ist ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrags nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrags darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrags nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag geändert wird, und spätere Kalenderjahre erfolgen. Nur für die den Freistellungsbetrag übersteigenden Kapitalerträge fällt der Steuerabzug an. Die BürgerEnergiegenossenschaft ist nach § 45 d Abs. 1 EStG verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern zusammen mit dem Namen und der Anschrift der Person, die den Freistellungsauftrag erteilt hat, auch die tatsächlich freigestellten Kapitalerträge zu melden. Dazu gehören beispielsweise bei Dividenden auch die im Rahmen des Freistellungsauftrags erstattete Kapitalertragsteuer.

Der Freistellungsauftrag ist vollständig auszufüllen. Insbesondere dürfen die Angaben zur Höhe des Freistellungsauftrags sowie zum Gültigkeitszeitraum („Dieser Auftrag gilt ab dem “) nicht fehlen.

Aufteilung des Freistellungsvolumens:

Falls Sie für Ihre Beteiligung an der BürgerEnergiegenossenschaft bei uns nicht den gesamten Freibetrag verwenden wollen, kreuzen Sie die erste Alternative an und setzen den gewünschten Betrag ein. Als Alleinstehender steht Ihnen ein Freistellungsvolumen von 801 EUR, als Verheiratete von 1.602 EUR zur Verfügung. Für eine Freistellung in dieser Höhe kreuzen Sie die zweite Alternative an. Wenn Sie Kapitalerträge von mehreren Kreditinstituten / Versicherungen / Genossenschaften o.ä. erhalten, können Sie jedem Kreditinstitut / jeder Versicherung / Genossenschaft einen Auftrag über einen Teil dieser 801 EUR / 1.602 EUR erteilen.

Verheiratete:

Eine Freistellung erfordert immer die Unterschrift beider Ehegatten. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Ehegatte oder beide Ehegatten Mitglied(er) der BürgerEnergiegenossenschaft ist / sind und ob steuerlich eine Zusammenveranlagung bzw. getrennte Veranlagung vorgenommen wird.

Minderjährige:

Der Freistellungsauftrag der Eltern erstreckt sich nicht auf die Mitgliedschaft(en) ihrer Kinder. Jedes Kind kann aber für seine Zinsen einen eigenen Freistellungsauftrag bis zu 801 EUR erteilen. Bei Minderjährigen ist hierfür die Unterschrift des / beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Beschränkung eines Freistellungsauftrags auf einzelne bei der BürgerEnergiegenossenschaft gezeichnete Geschäftsanteile ist nicht möglich.

Änderungen und / oder Streichungen im Formular sind, soweit sie über die in Fußnote *) des Formulars angezeigten notwendigen Streichungen hinausgehen, unzulässig und können zur Unwirksamkeit des erteilten Freistellungsauftrags führen.